



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus – Aufkommensneutral (Grundsteuerreform 2025)

Sachdarstellung:

Im Jahr 2025 werden erstmals die auf der Grundlage des Hessischen Grundsteuergesetzes vom 15. Dezember 2021 ermittelten neuen Messbeträge der Berechnung der Grundsteuer zugrunde gelegt. Um die Reform für die Bürger aufkommensneutral zu gestalten, hat das Finanzministerium jeder Gemeinde Empfehlungen für glattstellende Hebesätze für die Grundsteuer A und B gemacht. Da sich in allen Fällen die Messbeträge verändern, weichen diese Hebesatzempfehlungen bei allen Gemeinden von den aktuellen Hebesätzen ab.

Gemäß § 94 Abs. 2 Ziff. 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. Auf Grund § 25 Abs. 2 HGO (für die Gewerbesteuer ergibt sich Gleiches aus § 16 Abs. 2 GewStG), den der Landesgesetzgeber nicht ausschließen kann, können die Hebesätze der Grundsteuer auch für mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Hebesatzsatzung, die für mehrere Haushaltsjahre gilt.

Wichtiger Hinweis: Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können! Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Kommunen daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhende Grundsteuerfestsetzungen verschicken können, ist im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Hebesatzsatzung zu beschließen, in der zumindest – wenn die Haushaltsberatungen noch keine andere Hebesatzhöhe rechtfertigen – die jeweilige Hebesatzempfehlung des Landes umgesetzt wird.

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich ist, sollte die Gemeinde bereits rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 eine (isolierte) Hebesatz-Satzung für 2025 erlassen (Siehe hierzu den als Anlage beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025).

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze durch Erhöhung zu beschließen. Durch die vorgezogene Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale auf Grundlage des bisherigen Aufkommens sichergestellt.

Wie bereits in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 29.10.2024 mitgeteilt, liegt für das Jahr 2024 folgendes Messbetragsaufkommen vor

Grundsteuer A	3.182,60 €	660 v. H.	21.005,16 €
Grundsteuer B	415.660,40 €	660 v. H.	2.743.358,64 €
Gesamt	418.843,00 €		2.764.363,80 €

und dient als reine Information.

Die im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Ansätze setzen sich wie folgt zusammen:

Planansatz HH24 Grundsteuer A	= 21.100,00 €
Ist-Aufkommen Grundsteuer A	= 18.506,80 €
Planansatz HH24 Grundsteuer B	= 2.670.000,00 €
Ist-Aufkommen Grundsteuer B	= 2.653.987,25 €
Planansatz HH24 Gesamtaufkommen A + B	= 2.691.100,00 €
Ist-Gesamtaufkommen A+ B	= 2.672.494,05 €

Bei dem Ist-Aufkommen kann es immer wieder zu Verschiebungen kommen, aufgrund von Grundstücksverkäufen und Zahlungsverzögerungen.

Entgegen der erfolgten Mitteilung im HFD am 29.10.2024 wurde das bisher eingegangene Messbetragsaufkommen für das Jahr 2025 noch einmal korrigiert und liegt nun bei einem Gesamtmessbetrag von 386.600 €

Hiervon fallen 973 Fälle auf die Grundsteuer A mit einem Messbetrag von 3.250 € und 4.134 Fälle auf die Grundsteuer B mit 383.350 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Legt man nun die Hebesatzempfehlung der Hessischen Steuerverwaltung vom 05. Juni 2024 zu Grunde zur Erreichung der Aufkommensneutralität, ergeben sich folgende Einnahmen für das Jahr 2025:

Grundsteuer A	3.250,00 €	357,95 v. H.	11.633,38 €
Grundsteuer B	383.350,00 €	692,10 v. H.	2.653.165,35 €
Gesamt A + B	386.600,00 €		2.664.798,73 €

Somit ergibt sich aktuell eine Differenz gegenüber dem Haushaltsplan 2024 von insgesamt -26.301,27 €

Die Kämmerei schlägt daher vor, von der Empfehlung der Hessischen Steuerverwaltung abzuweichen und die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A = **660 v. H.**
- Grundsteuer B = **700 v. H.**

Somit ergibt sich folgende Berechnung für das Haushaltsjahr 2025:

Grundsteuer A	3.250,00 €	660 v. H.	21.450,00 €
Grundsteuer B	383.350,00 €	700 v. H.	2.683.450,00 €
Gesamt A + B	386.600,00 €		2.704.490,00 €

Die Differenz zum Haushaltsplan 2024 ergibt einen leichten Mehrertrag von 13.390,00 €. Die Aufkommensneutralität ist somit immer noch gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus als Satzung.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen gleichlautend zu beschließen.

Anlage(n):

1. Entwurf Hebesatzsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus

Schmitten, den 19.11.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin